

VIII ZR 21/59

Verkündet

am 11. Februar 1960
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der " A [REDACTED] " - Filmwerbe-Kommanditgesellschaft
A. G. [REDACTED] & Co., vertreten durch ihren persönlich
haftenden Gesellschafter Kaufmann M. [REDACTED] in Ha [REDACTED],
T [REDACTED] str. 2/1,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Gastwirt Herbert H. [REDACTED] in Hi [REDACTED], D [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Februar 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel
und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Klägerin werden hinsichtlich
der Kostenentscheidung das Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Celle vom 12. Dezember 1958 aufge-
hoben und das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in
Hannover vom 11. April 1958 abgeändert:

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander auf-
gehoben.

Berichtigt durch
Beschluß vom
12.2.1960.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte beabsichtigte, auf seinem Grundstück Ge [REDACTED] am Dammtor in Hi [REDACTED] ein Lichtspieltheater zu bauen. Er schloß am 22. Januar 1957 mit der Klägerin eine schriftliche Vereinbarung, durch die er ihr für zehn Jahre (von der Eröffnung des Theaters an gerechnet) das alleinige Recht einräumte, in dem Theater gegen Entgelt stumme oder tönende Diapositiv- und Filmwerbung vorzuführen.

In Nr. VII der Vereinbarung heißt es:

"Im Falle der Änderung der Besitzverhältnisse des Theaters stellt der Theaterbesitzer /der Beklagte/ diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten für die A [REDACTED] /die Klägerin/ sicher"

Wie die Firma Dr. Hans W [REDACTED] & Co. Kommanditgesellschaft (im folgenden als Dr. W [REDACTED] bezeichnet) der Klägerin mit Schreiben vom 27. Mai 1957 mitteilte, hat sie vom Beklagten "durch Vortrag vom 27.4.1957 ... das Grundstück einschließlich des Theaters in Erbpacht übernommen" und hat der Beklagte ihr "dabei auch die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage vom 22.1.57 ... auferlegt, soweit sie bestehen und das Theater am Dammtor betreffen." Gleichzeitig hat Dr. W [REDACTED] der Klägerin davon Kenntnis gegeben, daß er auf Grund seiner früher der "U [REDACTED]-Werbung" gegenüber eingegangenen Verpflichtung dieser die Werbevorführungen in dem Theater habe übertragen müssen.

Der Bau hat noch nicht begonnen.

Die beim Landgericht in Hildesheim erhobene Klage ist auf Verurteilung des Beklagten gerichtet, der Klägerin die Urkunde über den von ihm mit Dr. W [REDACTED] geschlos-

- 3 -

senen Vertrag vorzulegen. Das Landgericht in Hannover, an das der Rechtsstreit gemäß § 276 ZPO verwiesen worden ist, hat die Klage auf Kosten der Klägerin abgewiesen. Die Berufung, mit der die Klägerin hilfsweise die Klage auf den sich auf Nr. VII der Vereinbarung vom 22. Januar 1957 betreffenden Teil des Vertrages beschränkt hat, ist vom Oberlandesgericht auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen worden.

Mit der Revision hat die Klägerin zunächst ihre bisherigen Anträge weiterverfolgt. Schließlich hat sie jedoch nur beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, zu gestatten, daß ein von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beim Oberlandesgericht Celle zu bestimmender Rechtsanwalt und Notar in Hannover Einsicht in die am 27. April 1957 errichtete Vertragsurkunde zwischen dem Beklagten und der Firma Dr. Hans W. & Co., Kommanditgesellschaft, nimmt und der Klägerin insoweit Mitteilung über den Inhalt der Urkunde macht, als sie sich auf Ziffer VII und die darin niedergelegten Rechte und Pflichten des Vertrags vom 22. Januar 1957 bezieht.

Der Beklagte hat diesen Anspruch sofort anerkannt. Dementsprechend ist Anerkenntnisurteil ergangen.

Die Klägerin hat beantragt, die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen. Dieser hat beantragt, der Klägerin auch die Kosten der Revision aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

Wenn auch der Beklagte den von der Klägerin schließlich nur geltend gemachten Anspruch anerkannt hat, sobald die Klägerin den entsprechenden Antrag aus-



drücklich gestellt hatte, fallen der Klägerin die Prozeßkosten doch schon deshalb nicht gemäß § 93 ZPO zur Last, weil der Beklagte nicht dargetan hat, daß er durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben hat. Zwar kann in dieser Beziehung nach dem Vorbringen der Klägerin aus den Umständen, die zur Klageerhebung geführt haben, zu Ungunsten des Beklagten nichts entnommen werden; denn den an Dr. W. Mitteilung vom 27. Mai 1957 anschließenden Schriftwechsel hat die Klägerin nur mit diesem geführt, übrigen ohne die Vorlegung der Vertragsurkunde vom 27. April 1957 zu verlangen. Indessen läßt das Verhalten des Beklagten während des Rechtsstreits bis zu seinem Anerkenntnis keinen Anhaltspunkt dafür erkennen, daß er ohne Klageerhebung bereit gewesen sein würde, der Klägerin die Kenntnisnahme von den sie im Hinblick auf Nr. VII der Vereinbarung vom 22. Januar 1957 angehenden Teil jener Vertragsurkunde in irgendeiner Form zu ermöglichen. Das wird besonders dadurch deutlich, daß er sich auch gegenüber dem im zweiten Rechtszug von der Klägerin gestellten Hilfsantrag, der ihrem vor dem erkennenden Senat schließlich gestellten Antrag sehr nahe kam, völlig ablehnend verhalten hat. In dieser Beziehung ist auch zu berücksichtigen, daß, selbst wenn die Klägerin den von ihr zuletzt gestellten Antrag überhaupt nicht gestellt haben würde, der Beklagte doch dessen Inhalt entsprechend hätte verurteilt werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Januar 1957 - I ZR 144/56 - IM BGB § 260 Nr. 6). Mit dieser Maßgabe würde also der Beklagte den Anspruch schon haben anerkennen können, bevor die Klägerin ihren letzten Antrag gestellt hat. -

Ist in diesem Antrag auch keine Klageänderung zu finden, so ist die Beschränkung auf ihn doch als teilweise

Klagerücknahme aufzufassen. Das muß nach § 271 ZPO dazu führen, daß die Klägerin insoweit die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Aus diesen Erwägungen sind die Kosten des Rechtsstreits gemäß §92 ZPO gegeneinander aufgehoben worden. Das gilt nicht für die durch die Angehung des Landgerichts in Hildesheim entstandenen Mehrkosten; diese hat die Klägerin gemäß § 278 ZPO zu tragen, wie durch den Berichtigungsbeschluß des Senats vom 12. Februar 1960 zum Ausdruck gebracht ist.

Dr. Gelhaar

Die Bundesrichter
Artl und Dr. Mezger
sind beurlaubt, orts-
abwesend und daher an
der Beifügung ihrer
Unterschrift verhindert.

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

B e s c h l u ß

In Sachen

der "A. [redacted]" - Filmwerbe-Kommanditgesellschaft
A. G. [redacted] & Co., vertreten durch ihren persönlich
haftenden Gesellschafter Kaufmann M. [redacted] in H. [redacted],
[redacted]straße [redacted],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

g e g e n

den Gastwirt Herbert H. [redacted] in H. [redacted], D. [redacted]str. [redacted],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

Gemäß § 319 ZPO wird die Formel des Kosten-Urteils vom
11. Februar 1960 dahin berichtigt, daß es im Anschluß
an das Wort "aufgehoben" heißt:

"mit Ausnahme der durch die Angehung des
Landgerichts in Hildesheim entstandenen
Mehrkosten, welche die Klägerin zu tragen
hat."

Karlsruhe, den 12. Februar 1960
Bundesgerichtshof
VIII. Zivilsenat

Dr. Gelhaar Artl Dr. Spieler Dr. Dorschel Dr. Mezger